



BUND • Waldhornstr. 25 • 76131 Karlsruhe

Regierungspräsidium Karlsruhe  
Abteilung 5  
Schlossplatz 4 – 6  
76131 Karlsruhe

vorab per E-Mail an [abteilung5@rpk.bwl.de](mailto:abteilung5@rpk.bwl.de)

**Bund für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland (BUND)**

Landesverband  
Baden-Württemberg e. V.

Regionalverband  
Mittlerer Oberrhein  
BUND-Ökozentrum  
Waldhornstraße 25  
76131 Karlsruhe

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Telefon, Name

Datum  
30.06.2009

## Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – Bewirtschaftungsplan incl. Maßnahmenprogramm für das Bearbeitungsgebiet Oberrhein (Ebene B) – Anhörung nach §3e WG-BW

Gemeinsame Stellungnahme von:

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e. V.  
Regionalverbände Mittlerer Oberrhein und Südlicher Oberrhein
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV)  
Arbeitskreise Karlsruhe und Rastatt
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e. V.  
Kreisverbände Karlsruhe und Rastatt

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufbauend auf der gemeinsamen Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg, des Landesnaturschutzverbands Baden-Württemberg (LNV) sowie des Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg senden wir Ihnen anbei für das Bewirtschaftungsgebiet Oberrhein eine ergänzende Stellungnahme zu. Zur Verdeutlichung und zur Arbeitserleichterung für Sie haben wir die Ergänzungen „mit einem Kasten gekennzeichnet“.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Weinrebe  
BUND Regionalgeschäftsführer

**BUND Landesverband  
Baden-Württemberg e.V.**  
Regionalverband Mittlerer Oberrhein  
Waldhornstraße 25  
76131 Karlsruhe  
T 0721/3585-82, F -87  
[bund.mittlerer-oberrhein@bund.net](mailto:bund.mittlerer-oberrhein@bund.net)

**LNV  
Baden-Württemberg e.V.**  
Arbeitskreis Karlsruhe  
Am Steinweg 53  
76327 Pfinztal  
T 07240/4403, F 0721/40058386  
[rahn@justmail.de](mailto:rahn@justmail.de)

**NABU Landesverband  
Baden-Württemberg e.V.**  
Kreisverband Karlsruhe  
Langenbruchweg 9  
76137 Karlsruhe  
T 0721/36060, F 377426  
[geschaeftsstelle@nabu-ka.de](mailto:geschaeftsstelle@nabu-ka.de)

## Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – Bewirtschaftungsplan incl. Maßnahmenprogramm für das Bearbeitungsgebiet Oberrhein (Ebene B) – Anhörung nach § 3e WG-BW

Zu den Entwürfen für den Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm für das Bearbeitungsgebiet Oberrhein nehmen wir im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3e Wassergesetz wie folgt Stellung:

1. Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme wurden sorgfältig erstellt. Wir betrachten die Datenerhebung, die Darstellung und die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Erstellung der Pläne als vorbildlich. Hier haben die Wasserbehörden trotz Verwaltungsreformen und teilweise angespannter personeller Verhältnisse eine große Leistung vollbracht.
2. Die Auswahl der Programmstrecken wäre weitgehend nachvollziehbar, wenn es sich nur um eine Priorisierung handeln würde – also um die Antwort auf die Frage „Was machen wir zuerst?“. Sie darf jedoch nicht dazu führen, dass an den Gewässern, die nicht als Programmstrecken ausgewählt sind, auf die Erreichung des guten ökologischen Zustands bis 2015 oder spätestens innerhalb der in der WRRL vorgesehenen Verlängerungsfristen bis 2027 verzichtet wird. Die Beschränkung auf Programmstrecken steht nach unserer Auffassung im Widerspruch zur Formulierung in Artikel 4 (1) ii der WRRL die Mitgliedstaaten schützen, verbessern und sanieren alle Oberflächenwasserkörper... mit dem Ziel, spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einen guten Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen. Der Stellungnahme des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 23.12.2008 zum Antrag von Dr. Gisela Splett MdL „Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“, Drs. 143695, Ziffer 5, entnehmen wir, dass die Erreichung des ökologisch guten Zustands für die nicht als Programmstrecken ausgewählten Gewässer nicht beabsichtigt ist. Die Auffassung, dass mit der Umsetzung aller Maßnahmen an den Programmstrecken die ökologische Funktionsfähigkeit bezogen auf den ganzen Wasserkörper hergestellt sein wird, teilen wir nicht. Da die Priorisierung auf der Grundlage des Wanderungsbedarfes der Fische erfolgte, fehlt bei den Programmstrecken der größte Teil der Oberläufe und kleineren Bäche. Dort kommen potenziell andere Arten vor als an den Unterläufen. Niemand kennt alle Funktionsbeziehungen in Gewässerökosystemen im Detail, aber es muss davon ausgegangen werden, dass auch die Arten der Oberläufe und kleinen Bäche eine Funktion im Gesamtökosystem haben, die sie nicht erfüllen können, wenn ihre Lebensräume naturfern verbaut oder zerschnitten sind.
3. Wir nennen – ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit – Gewässerstrecken, die nicht als Programmstrecken ausgewählt wurden, an denen Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands dringend notwendig sind, um die ökologische Funktionsfähigkeit der Gesamtwasserkörper herzustellen:

[...]

### 3.7 Oberlauf der Alb (Wasserkörper 34-04)

Aktive Maßnahmen zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands sind südlich des als Programmstrecke ausgewiesenen Abschnitts bis einschließlich der Ortslage von Bad Herrenalb geboten. Nur so lässt sich eine durchgängige Anbindung der Alboberläufe an das Flusssystem durch Beseitigung unüberwindbarer Wanderungshindernisse erreichen. Als beispielhafter Raum für eine naturnähere Gestaltung und Entwicklung der Alb mit gleichzeitig guter Öffentlichkeitswirkung für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sollte hier der Kurpark Bad Herrenalb Berücksichtigung finden.

### 3.8 Federbach (Wasserkörper 34-05)

Flussabwärts der aktuell ausgewiesenen Programmstrecke mindestens ca. 1 km nach Norden sollten aktive Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung vorgenommen werden.

Begründung: Hier ist es möglich, eine relativ schnell fließende, begradigte Strecke mit hohem Ent-

wicklungspotenzial einzubeziehen. Die Sohle dieses Abschnittes besitzt hohe Anteile an kiesigem Substrat, während große Teile des Federbaches von Feinsedimenten („Schlamm“) beherrscht werden. Durch örtliche Umgestaltungen des begradigten, schnell fließenden Abschnittes kann die Lebensraumqualität der jetzigen relativ uniformen Bachsohle erheblich verbessert werden. Dies würde vor allem die an kiesreiche Substrate gebundenen Arten und Lebensgemeinschaften fördern, die ehemals im Federbach weit verbreitet waren, jetzt aber weitgehend verschwunden sind.

Hinweise zu zumindest teilweise als Programmstrecken ausgewiesenen Gewässern:

### **3.9 Sulzbach-Laufbach-System (Wasserkörper 33-06)**

Das Sulzbach-Laufbach-System sollte komplett eine ökologische Aufwertung erfahren. Für die als Programmstrecke ausgewiesenen Bereiche ist eine reine Konzentration auf die Mindestwasserführung nicht ausreichend.

Begründung: Naturferner Gewässerausbau und regelmäßige, intensive Maßnahmen der Gewässerunterhaltung degradieren heute den ökologischen Gewässerzustand des gesamten Systems wiederkehrend. An diesem Zustand kann im Sinne der Umsetzung der WRRL nicht länger festgehalten werden. Es sind neue Wege bei der Unterhaltung und Entwicklung des Gewässersystems gefordert. Positive Erfahrungen bei der modifizierten Unterhaltung des Scheidgrabens im Rahmen eines F+E-Vorhabens über ökologische Aspekte der maschinellen Gewässerunterhaltung in den neunziger Jahren (DVWK-Materialien 4/1999) zeigen hierzu ökologisch sinnvolle und unterhaltungstechnisch praktikable Möglichkeiten auf.

### **3.10 Durchwanderbarkeit von Elz und Dreisam (Teilbearbeitungsgebiet 31)**

Insbesondere am Vorranggewässer der Elz sind zahlreiche Ambitionen zu weiteren neuen Wasserkraftanlagen bekannt. Im so genannten A-Plan ist dagegen festgeschrieben, dass sich die Maßnahmen an Vorranggewässern, Schwerpunktgewässern bzw. Lachsprogrammgewässern „auf die Herstellung der linearen Durchgängigkeit an Stauanlagen oder sonstigen wasserbaulichen Anlagen“ beziehen sollen. In diesen Vorranggewässern dürfen nach unserer Einschätzung deshalb weitere Wasserkraftanlagen nur dann zugelassen werden, wenn durch Nutzung entsprechender Kraftwerkstechniken ausgeschlossen werden kann, dass es zu zusätzlichen Erschwernissen beim Aufstieg und Abstieg von Fischen und anderen Fließgewässerorganismen sowie beim Geschiebetrieb kommt. Für den Zu- und Neubau von Anlagen, die dieser Prämisse nicht entsprechen, fordern wir für die Vorrang- und Wanderfischprogrammgewässer ein Moratorium für den Ausbau der Wasserkraft – zumindest solange, bis die Wanderfischwiederansiedlungsprogramme abgeschlossen sind. Der A-Plan sollte diesbezüglich die Vorgaben machen, an denen sich die B-Pläne auszurichten haben.

Allgemeine Anmerkung:

Eine transparente Darstellung, wie die Berücksichtigung der ökologischen Beziehungen / Funktionen der Programmstrecken mit den oberhalb und unterhalb anschließenden Nicht-Programmstrecken in den Bewirtschaftungsplänen gewährleistet werden kann, ist für uns allgemein nicht erkennbar.

4. In Baden-Württemberg gilt mit § 68b Landeswassergesetz eine im bundesweiten Vergleich fortschrittliche Regelung zu Gewässerrandstreifen. Diese ist aber bisher rein defensiv angelegt, da sie zwar den Umbruch von Dauergrünland und die Anlage baulicher Anlagen verbietet, aber nicht verhindert, dass dort, wo schon bisher Ackerbau betrieben wurde, bis an die Böschungsoberkante gepflügt wird. Wir schlagen vor, in die Bewirtschaftungspläne die Extensivierung von Gewässerrandstreifen – einschließlich der Nicht-Programm-Gewässer – und die Überführung in öffentliches Eigentum aufzunehmen, alternativ Ausgleichs- oder Pachtzahlungen an die Eigentümer. Diese Maßnahme hätte eine Vielfach-Wirkung für Wasserqualität, Gewässerökologie, Biotopvernetzung und Hochwasserschutz. Außerdem würden dadurch die Kosten für die Gewässerunterhaltung gesenkt.

5. Der Zeitplan zur Erreichung des guten ökologischen Zustands bzw. des guten Potentials erscheint wenig ehrgeizig. Dieses Ziel soll bei 40 Fließgewässer-Wasserkörpern bis 2015, bei 78 bis 2021 und bei 39 erst 2027 erreicht werden.  
Damit wird das Ziel der WRRL bei 74 % der Wasserkörper bis 2015 nicht erreicht. Im Bearbeitungsgebiet Donau wird es sogar von 78 %, im Bearbeitungsgebiet Oberrhein von 79% verfehlt. Die WRRL sieht die Fristverlängerung als Ausnahme vor, nicht als Regel. Die Begründungen für die Fristverlängerungen in den Plänen sind teilweise äußerst knapp und nicht immer einsichtig, insbesondere bei Verweisen darauf, dass die technische Durchführbarkeit nur schrittweise möglich sei. Wir erwarten, dass das Land die Mittel bereit stellt, um wenigstens in den Fällen, in denen auf Kostengründe verwiesen wird, eine schnelle Zielerreichung zu ermöglichen.
6. Wir weisen darauf hin, dass die Finanzierungsberechnungen des Umweltministeriums von mehreren optimistischen Annahmen ausgehen, da Mittel der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, der Kommunen (bei Gewässern 2. Ordnung) und der Wasserkraftbetreiber mit angesetzt werden. Erfahrungsgemäß tun Kommunen in der Regel wenig für die Gewässerökologie, wenn sie nicht mindestens 50% Förderung vom Land erhalten. Auch aus diesem Grund halten wir eine Erhöhung der Landesmittel für erforderlich, um den vorgesehenen Zeitplan beschleunigen oder wenigstens einhalten zu können.
7. Wie einleitend bereits dargelegt halten wir die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne für beispielhaft. Dafür ist insbesondere die durch die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes geleistete regionale Öffentlichkeitsbeteiligung entscheidend. Bei dieser hatten die Beteiligten die Chance an der Formulierung ganz konkreter ortsbezogener Maßnahmen mitzuwirken. Aus unserer Sicht sollte die Öffentlichkeit in konsequenter Fortführung dieses Handelns nun auch kontinuierlich über die Umsetzung der konkreten Maßnahmen informiert werden. Wir fordern daher, dass Vertreter der unterzeichnenden Verbände durch das Umweltministerium oder die zuständigen Flussgebietsbehörden einmal jährlich konkret darüber unterrichtet werden, welche Maßnahmen umgesetzt werden konnten, für welche Maßnahmen konkrete Planungen bzw. Genehmigungsverfahren eingeleitet werden konnten und welche Maßnahmen aus welchen Gründen nicht umgesetzt werden konnten. Nach unserer Kenntnis verfügt die Verwaltung über digitale Instrumente zur Dokumentation der Umsetzung der WRRL, mittels derer diese Information ohne wesentlichen Mehraufwand für die Mitarbeiter der Wasserwirtschaft geleistet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Weinrebe  
BUND Regionalgeschäftsführer